

ges-forum

Aktuelles für Ihre Entsende- und Vergütungspraxis

Aktuelle steuerliche Entwicklungen mit Stand vom 10.12.2008

Auch in diesem Jahr sind zahlreiche und umfangreiche steuerliche Gesetzesänderungen geplant. Insbesondere das Jahressteuergesetz 2009 wird bedeutsame Neueregulungen enthalten, um unter anderem das deutsche Steuergesetz an die ständige Rechtsprechung bzw. das EU-Recht anzupassen. Am 28.11.2008 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet, die Zustimmung des Bundesrats wird am 19.12.2008 erwartet.

Nachfolgend haben wir die für Ihre Praxis – die vorwiegend ab dem 01.01.2009 wirksamen – steuerlich relevanten Gesetzesänderungen zusammengestellt. Die Angaben zu den einschlägigen Paragraphen beziehen sich auf die geänderten bzw. neuen Vorschriften.



Änderungen Lohnsteuer & Private Einkommensteuer zum 01.01.2009		
Maßnahme	Zeitpunkt	Bemerkungen
Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei Drittstaaten (§ 2a Abs. 1 und Abs. 2a EStG)	Für alle noch offenen Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Der Abzug für ausländische Verluste nach § 2a EStG wird europarechtskonform neu geregelt. Dabei wird die Verlustausgleichs- bzw. Abzugsbeschränkung auf Tatbestände außerhalb von EU- bzw. EWR-Staaten reduziert, d.h. § 2a EStG ist zukünftig nur noch auf Verluste aus Drittstaaten anzuwenden. Der positive und negative Progressionsvorbehalt wird bei bestimmten Tatbeständen in EU-Staaten ausgeschlossen.
Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)	Erstmals für Leistungen, die im Jahr 2008 erbracht werden	<ul style="list-style-type: none"> Steuerfreiheit bis zu € 500 pro Arbeitnehmer und Jahr für zusätzlich erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung für seine Arbeitnehmer (z.B. Kurs zur Ernährung, Rückengymnastik, Stressbewältigung). Gilt nicht für Entgeltumwandlungen.
Abzug von Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	Ab Veranlagungszeitraum (VZ) 2008	<ul style="list-style-type: none"> Schulgeldzahlungen für den Besuch einer im EU/EWR-Raum belegenen überwiegend privat finanzierten Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft sind ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig. Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen auf 30%, höchstens jedoch € 5.000 p.a. Die Neuregelung gilt auch bei noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen für VZ vor 2008 für Schulgeldzahlungen an private Schulen im EU/EWR-Raum.
Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b Abs. 1 S. 2 EStG)	Für nach dem 31.12.2006 geleistete Mitgliedsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine möglich, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden, soweit die kulturelle Betätigung nicht in erster Linie der Freizeitgestaltung dient.

Änderungen Lohnsteuer & Private Einkommensteuer zum 01.01.2009		
Maßnahme	Zeitpunkt	Bemerkungen
Besteuerung von Kapitalmaßnahmen und Einkünften aus Kapitalvermögen bei Lebensversicherungen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer (§ 20 i.V.m § 52 Abs. 36 EStG)	Für nach dem 31.12.2008 dem Versicherungsunternehmen zufließende Kapitalerträge	<ul style="list-style-type: none"> Einschränkung des Steuerprivilegs für Versicherungsverträge im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer. Keine Gewährung dessen, wenn der Vorsorgecharakter der Lebensversicherung eindeutig hinter den Zweck einer reinen Kapitalanlage zurücktritt.
Gleichstellung von Umtausch- und Aktienanleihen mit Wandelanleihen (§ 20 Abs. 4a EStG)	Für nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge	<ul style="list-style-type: none"> Erhält der Inhaber einer Umtausch- oder Aktienanleihe Aktien statt des Nominalbetrags, bleibt die Übertragung der Aktien ohne steuerliche Auswirkung. Eine spätere Veräußerung kann zu steuerbaren Gewinnen/Verlusten führen, die für den Steuerabzug durch Kreditinstitute relevant werden.
Ausländische wiederkehrende Leistungen (§ 22 Nr. 1 S. 2 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung wiederkehrender Bezüge ist ausgeschlossen, wenn sie freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, da der Geber solche Bezüge seinerseits steuerlich nicht geltend machen kann. Streichung der Vorschrift, dass der Geber unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein muss, d.h. Steuerpflicht für freiwillige oder unterhaltsberechtigte wiederkehrende Bezüge aus dem Ausland fällt weg.
Einschränkung des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 1 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Keine Berücksichtigung von bestimmten ausländischen Einkünften bei der Ermittlung des Progressionsvorbehalts bei der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger. Anpassung an Neufassung des § 50 EStG.
Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 5 und 6 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anwendung der sogenannten „per country-limitation“ für gezahlte und der Einkommensteuer entsprechenden ausländischen Quellensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer. Anrechnung fiktiver bzw. gezahlter Quellensteuer maximal bis zur Höhe der Abgeltungsteuer (25%). Keine Erstattung der Steuer (höchstens Reduzierung auf Null). Anrechnung auch bei Anwendung der Günstigerprüfung möglich.
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Die Anrechnung von ausländischer Quellensteuer nach dieser neuen Vorschrift gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.
Haushaltsnahe Dienstleistungen – Anerkennung der Tätigkeit auch in einem Privathaushalt in anderem EU/EWR-Mitgliedstaat (§ 35a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 EStG)	Für alle noch offenen Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Nicht nur Tätigkeiten und Arbeiten in einem inländischen Privathaushalt, sondern ebenso in einem Privathaushalt in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat sind begünstigt.
Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Verdopplung der Schwellenwerte für die Festsetzung/Änderung der Einkommensteuer-vorauszahlungen. Festsetzungen unterbleiben danach, wenn diese weniger als € 400 im Kalenderjahr bzw. € 100 im Vorauszahlungszeitpunkt betragen; laufende Erhöhungen müssen mindestens € 100, nachträgliche Erhöhungen mindestens € 5.000 betragen.
Lohnsteuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 39d EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> Für die Ermittlung der einzubehaltenden Lohnsteuer ist der reguläre Steuertarif anzuwenden, jedoch auf ein Einkommen, das um den Grundfreibetrag erhöht wurde.

Änderungen Lohnsteuer & Private Einkommensteuer zum 01.01.2009		
Maßnahme	Zeitpunkt	Bemerkungen
Faktorverfahren als Alternative zur Steuerklassenwahl bei der Lohnsteuer (§ 39f EStG)	Erstmalige Anwendung des Wahlrechts für Lohnsteuerabzug 2010	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich für das erste Dienstverhältnis anzuwendendes optionales Faktorverfahren, um eine angemessenere Lohnsteuerverteilung bei Ehegatten zu bewirken. • Auf den Steuerkarten beider Ehepartner werden Steuerklasse IV sowie ein Faktor vermerkt. • Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer unter Anwendung der Steuerklasse IV und multipliziert das Ergebnis mit dem Faktor.
Besondere Mitwirkungspflichten (§ 68 Abs. 2 EStG)	Ab 01.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers für die Familienkasse entfällt, d.h. die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG wird abgeschafft. • Zukünftig muss der Antragsteller den Nachweis über die Einkünfte und Bezüge selbst erbringen.

Weitere Überlegungen und Änderungen zum Jahreswechsel

Geänderte Sondervorschriften bei beschränkter Steuerpflicht nach dem Jahressteuergesetz 2009 (§ 50 EStG)

Um die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger europarechtskonform zu gestalten, wird § 50 EStG neu gefasst. Inhaltlich ergeben sich daraus folgende Änderungen, wobei die Regelungen voraussichtlich jeweils ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in Kraft treten:

- Um Verluste geltend machen zu können, ist es nicht mehr erforderlich, die entsprechenden Unterlagen dazu im Inland aufzubewahren.
- Die Steuerermäßigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen bzw. für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen können von beschränkt Steuerpflichtigen nicht geltend gemacht werden (§ 35a EStG).
- Anwendbarkeit der Werbungskostenpauschbeträge für Arbeitnehmer (§ 9a EStG).
- Anwendbarkeit des Altersentlastungsbetrages (§ 24a EStG).
- Der bisherige Mindeststeuersatz von 25%, der für alle Einkunftsarten außer den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit galt, wird aufgehoben und durch die Anwendung des allgemeinen Einkommensteuertarifs ersetzt, wobei jedoch die Bemessungsgrundlage um den Grundfreibetrag zu erhöhen ist (§ 32a EStG i.V.m. § 39d EStG).

Die Abgeltungswirkung für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, Kapitalertrag oder dem Steuerabzug gemäß § 50a EStG unterliegen, bleibt grundsätzlich erhalten. Der Katalog der Rückausnahmen, in denen keine Abgeltungswirkung erzielt wird, wurde jedoch um folgende Tatbestände erweitert:

- Bestand während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht, sind die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht einzubeziehen.
- Ebenfalls keine Abgeltungswirkung besteht bei Arbeitnehmern, denen Werbungskosten, Sonderausgaben, etc. für den Lohnsteuerabzug auf der Bescheinigung gemäß § 39d EStG eingetragen worden sind. In solchen Fällen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.
- Der Steuerpflichtige beantragt bei bestimmten Einkünften eine Veranlagung zur Einkommensteuer.

Schließlich soll die Möglichkeit für eine Pauschalierung bzw. einen (vollständigen oder teilweisen) Erlass der Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen grundsätzlich weiterhin gegeben sein (§ 50 Abs. 4 EStG), sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt (z.B. Ausrichtung international bedeutsamer kultureller oder sportlicher Ereignisse).

Sozialversicherungswerte 2009

Die Bundesregierung hat im Oktober 2008 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2009 beschlossen, wodurch die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2007 aktualisiert werden. Der Bundesrat hat am 28.11.2008 zugestimmt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2009 gültigen jährlichen und monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen zur gesetzlichen Sozialversicherung (alte und neue Bundesländer) sowie über die entsprechenden Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungen.

	Beitragsbemessungsgrenzen				Beitragssätze
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer		
	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	Alte & Neue Bundesländer
Rentenversicherung	€ 64.800	€ 5.400	€ 54.600	€ 4.550	19,9%
Arbeitslosenversicherung	€ 64.800	€ 5.400	€ 54.600	€ 4.550	2,8%
Krankenversicherung ¹	€ 44.100	€ 3.675	€ 44.100	€ 3.675	15,5%
Pflegeversicherung ²	€ 44.100	€ 3.675	€ 44.100	€ 3.675	1,95%–2,2%

¹ Der allgemeinen Beitragssatz für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung i.H.v. 15,5% beinhaltet einen Sonderbeitrag in Höhe von 0,9%, welcher allein vom Arbeitnehmer aufzubringen ist. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer 8,2% und der Arbeitgeber 7,3% der beitragspflichtigen Einnahmen trägt.

² Nach der Einführung des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes (KIBG) wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Prozentpunkte erhöht, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Der erhöhte Beitragssatz gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden und nicht für Wehr- und Zivildienstleistende. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Arbeitnehmer beträgt somit 1,225%, der Beitragssatz für den Arbeitgeber beträgt weiterhin 0,975%.

Im Überblick – Abgeltungsteuer 2009

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde unter anderem die Besteuerung von Kapitaleinkünften ab dem 01.01.2009 völlig neu geregelt, wobei Kernpunkt der Neuregelung die Einführung einer 25%igen Abgeltungsteuer für Kapitalerträge ist. Einen ausführlichen Beitrag zur Neuregelung finden Sie im ges-forum 5/2008.

Kernpunkte der Neuregelung			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Steuersatz für Kapitaleinkünfte ab 2009 beträgt pauschal 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer. • Der Abgeltungsteuer unterliegen die Einkünfte gemäß § 20 EStG n.F.: Zinsen, Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, etc. • Die auszahlenden inländischen Kreditinstitute sind verpflichtet, die Steuer direkt einzubehalten und abzuführen. • Der Steuereinbehalt an der Quelle hat Abgeltungswirkung. Somit sind diese Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben. Ausnahme: Liegt der persönliche Steuersatz unter 25%, kann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden, dass der niedrigere persönliche Steuersatz Anwendung findet. 			
Besonderheiten			
Spekulationsfrist/ Halbeinkünfteverfahren	Werbungskosten/ Sparerpauschbetrag/ Verlustverrechnung	Ausländische Kapital- erträge	Übergangsregelungen
<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung der einjährigen Spekulationsfrist. • Abschaffung der hälftigen Steuerfreistellung nach dem bisherigen Halbeinkünfteverfahren für Dividenden sowie für Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sparerpauschbetrag in Höhe von € 801 (bzw. € 1.602 bei Zusammenveranlagung). • Lediglich ein Freistellungsauftrag pro Kreditinstitut, d.h. eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Institutes ist nicht mehr möglich. • Der Abzug von tatsächlichen und ggf. höheren Werbungskosten ist ausgeschlossen. • Besondere Regelungen hinsichtlich Verrechnung bzw. Vor- und Rücktragsmöglichkeiten von Verlusten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung in der Einkommensteuer- veranlagung und Besteuerung mit 25% Abgeltungsteuersatz. • Anrechnung der ggfs. im Ausland gezahlten Quellensteuer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielschichtige Übergangsvorschriften wurden erlassen. • Z.B. unterliegen erstmals Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften der Abgeltungsteuer, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Da die Kreditinstitute bisher über keine Daten zur Religionszugehörigkeit ihrer Kunden verfügen, werden derzeit die Anleger gebeten, den Kreditinstituten Auskünfte über ihre Religionszugehörigkeit zu geben. Die Steuerpflichtigen haben dabei jedoch ein Wahlrecht, die Kreditinstitute direkt zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer zu ermächtigen. Wird den Kreditinstituten keine Auskunft zur Religionszugehörigkeit erteilt, besteht aber Kirchensteuerpflicht, sind die einbehaltenen Kapitalertragsteuern (Abgeltungsteuer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben und eine Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstituts beizulegen, damit dann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nachgehoben werden kann. Für die Ermittlung der abzuführenden Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden, da aufgrund der Abgeltungswirkung für diese Kirchensteuer kein Sonderausgabenabzug gewährt werden kann.

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für 2008 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird keine Lohnsteuerkarte ausgestellt. Will der Arbeitgeber den Lohnsteuereinbehalt für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im Jahr 2008 nicht nach Steuerklasse 6, sondern nach Steuerklasse 1 vornehmen, muss vom Arbeitgeber bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2008 eben dieser Antrag beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Hinweis: Liegt Ihnen für Ihre beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer bisher noch keine Bescheinigung Ihres Betriebsstättenfinanzamtes vor und wollen Sie die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse 6 einbehalten, müssen Sie noch bis zum Jahresende 2008 die entsprechende Bescheinigung beantragen.

Vordruckmuster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2009 und der Lohnsteuer-Anmeldung 2009

Das BMF hat am 22.08.2008 das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2009 sowie am 18.08.2008 das Vordruckmuster der Lohnsteueranmeldung 2009 bekannt gegeben.

Für die elektronische Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 2 Satz 4 EStG) hat das Bundesfinanzministerium den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung der eingeführten Identifikationsnummer bekannt zu geben. Das BMF hat sich nunmehr zu der Frage geäußert, welches Ordnungsmerkmal (eTIN und/ oder Identifikationsnummer) für Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2009 anzugeben ist. Danach wird derzeit überlegt, die eTIN auch für die elektronische Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2009 zuzulassen, da die Gemeinden bisher nicht umfänglich die Identifikationsnummer in die Lohnsteuerkarten eingedruckt haben. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die offiziell anerkannte Vorgehensweise in einem BMF-Schreiben veröffentlicht werden. Wir werden darüber berichten.

Die jeweiligen Vordrucke können auf den Internetseiten des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Vordruckmuster für die vermögenswirksamen Leistungen 2008

Mit Schreiben vom 15.07.2008 wurde vom BMF das Vordruckmuster für die Bescheinigung der im Jahr 2008 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bekannt gemacht. Der Vordruck kann auf den Internetseiten des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Kürzung der Pendlerpauschale verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 09.12.2008 entschieden, dass die Kürzung der Pendlerpauschale nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Durch das Urteil ist nunmehr die bis zum 31.12.2006 geltende Gesetzeslage wiederhergestellt. Arbeitnehmer können demnach wieder ab dem ersten Kilometer eine Pauschale in Höhe von € 0,30 pro einfachem Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Zuvor hatte der Gesetzgeber diesen Werbungskostenabzug gestrichen und lediglich für Fernpendler eine Berücksichtigung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer vorgesehen.

Aufgrund des Wiederauflebens der „alten“ Rechtslage ist auch wieder eine Pauschalierung der Lohnsteuer pro einfachem Entfernungskilometer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglich. Besonders für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn die Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung nicht übersteigt, ist diese für das Jahr 2008 rückwirkend mögliche Korrektur des Lohnsteuereinhaltes interessant, da der pauschal besteuerte Betrag sozialversicherungsfrei bleibt (vgl. auch ges-forum 2/2007 und 2/2008).

Keine Verlängerung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)

Im ges-forum 7/2006 haben wir bereits berichtet, dass das DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten am 10.08.2006 außer Kraft getreten ist. Jedoch einigten sich beide Staaten, das Abkommen um zwei Jahre, d.h. bis zum 09.08.2008, zu verlängern. Allerdings konnte die Bundesrepublik Deutschland in dieser zweijährigen Übergangszeit keine Einigung über den Abschluss eines neuen DBAs mit den Vereinigten Arabischen Emiraten erzielen. Dies führt nunmehr dazu, dass gemäß Art. 30 DBA-VAE das Abkommen nur bis zum 31.12.2008 anwendbar sein und somit ab dem 01.01.2009 ein abkommensloser Zustand eintreten wird.

Hierdurch ergeben sich für Entsendungen aus Deutschland in die VAE erhebliche steuerliche Konsequenzen. Behält beispielsweise ein in die VAE entsandter Mitarbeiter seinen deutschen Wohnsitz auch während der Entsendung bei, unterliegt er weiterhin der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht. Folglich unterliegt er mit seinen weltweit erzielten Einkünften der Besteuerung in Deutschland. Ab dem 01.01.2009 wird das deutsche Besteuerungsrecht aufgrund des abkommenslosen Zustandes nicht durch ein DBA beschränkt, sodass Deutschland tatsächlich die weltweiten Einkünfte des Mitarbeiters besteuern darf und besteuern wird. Die bisherige Möglichkeit, z.B. Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit von der deutschen Besteuerung gemäß DBA freizustellen, besteht durch den Wegfall des DBAs nicht mehr. Eine drohende Doppelbesteuerung wird im deutschen Steuerrecht gemäß § 34c EStG durch die Anrechnung der im Tätigkeitsstaat tatsächlich gezahlten Steuer auf die deutsche Steuer vermieden. Grundsätzlich wird ein Arbeitnehmer in den VAE erst ansässig, wenn er dort sowohl einen Wohnsitz hat als auch Staatsangehöriger der VAE ist. Somit läuft die Anrechnung der ausländischen Steuern bei einer Entsendung von Deutschland in die VAE ins Leere. Im Ergebnis versteuert der Mitarbeiter seine gesamten Einkünfte mit seinem persönlichen Einkommensteuertarif in Deutschland.

Eine Besteuerung in Deutschland ließe sich demnach nur dann vermeiden, wenn der Mitarbeiter seinen deutschen Wohnsitz mit Beginn der Entsendung in die VAE aufgibt, denn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Mitarbeiters endet mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland. Die Familie müsste somit zusammen mit dem Mitarbeiter in die VAE ziehen. Das Gehalt, das nach Wohnsitzaufgabe erzielt wurde, unterliegt während der Entsendung in die VAE nicht mehr der Besteuerung in Deutschland. Jedoch hat Deutschland weiterhin das Besteuerungsrecht für jenes Gehalt, welches auf deutsche Arbeitstage während der Entsendung entfällt.

Für Arbeitgeber bedeutet der Wegfall des DBAs auch, dass ab Januar 2009 genau zu prüfen ist, ob für Arbeitnehmer, die ihren deutschen Wohnsitz während der Entsendung in die VAE beibehalten haben, eine Verpflichtung zum monatlichen Lohnsteuer einbehalt besteht. Auch für Entsendungen in die VAE, bei denen der Mitarbeiter seinen deutschen Wohnsitz aufgegeben hat, wäre zu prüfen, ob für den Arbeitslohn, der auf einzelne deutsche Arbeitstage entfällt, eine solche Verpflichtung besteht. Bei bestehenden Nettolohnvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wäre darüber hinaus zu prüfen, ob die in Deutschland anfallende Lohnsteuer vorerst vom Arbeitgeber zu tragen wäre und deshalb eine Hochrechnung vom Netto- zum Bruttoarbeitslohn vorzunehmen ist. Zu beachten wäre bei einer möglichen Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt auch, dass sämtliche in den VAE gezahlte geldwerte Vorteile, wie z.B. Mietzuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse, Schulgeld, etc. dann in voller Höhe zu berücksichtigen wären.

Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen

Zur Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben erging im Laufe der vergangenen Jahre eine Vielzahl von Urteilen verschiedener Gerichte. Wir haben Sie in unseren Ausgaben 2/2006, 8/2007, 10/2007 und 3/2008 jeweils aktuell darüber informiert. Kernpunkt der entsprechenden Würdigungen war, dass die derzeit geltende Vorschrift als nicht EU-konform eingestuft wurde. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 ist nunmehr eine Änderung der betreffenden Norm geplant.

In der derzeit gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes ist geregelt, das 30% des Schulgelds (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) für den Besuch einer staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule bzw. einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Der Gesetzgeber erlaubte bisher somit lediglich den Sonderausgabenabzug für Schulen, die im Inland belegen sind oder für eine anerkannte deutsche Schule im Ausland. Wie bereits dargestellt und in unserer Ausgabe 2/2006 berichtet, war der Sonderausgabenabzug mit Beschränkung auf inländische Schulen bzw. deutsche Schulen im Ausland im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU strittig. Mit seinem Urteil vom 11.09.2007 hat der EuGH dann auch die Europarechtswidrigkeit festgestellt.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 plant der Gesetzgeber nunmehr die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen. Zwar bleibt die Beschränkung des Sonderausgabenabzugsbetrags in Höhe von 30% der Aufwendungen für den Schulbesuch bestehen, dieser soll jedoch auch für privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Ausland gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Besuch der sich im EU/EWR-Ausland belegenden Schule zu einem Schulabschluss führt, der durch ein inländisches Ministerium oder die Kultusministerkonferenz anerkannt wird oder einen gleichwertigen Abschluss darstellt. Für deutsche Schulen im Ausland bleibt der Sonderausgabenabzug bestehen, selbst wenn sich die Schule außerhalb des EU/EWR-Auslandes befindet. Wird Schulgeld an andere Schulen außerhalb des EU/EWR-Auslandes gezahlt, wird dies nicht durch einen entsprechenden Sonderausgabenabzug unterstützt. Zu beachten ist neben der Beschränkung des Abzuges von 30% des Entgelts für den Schulbesuch (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), dass der Sonderausgabenabzug pro Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag hat, auf € 5.000 gedeckelt werden soll. Die Änderung ist bereits rückwirkend zum 01.01.2008 geplant.

Auch im Jahr 2009 werden wir Sie in unserem monatlich erscheinenden ges-forum weiterhin aktuell über die für Ihre Entsende- und Vergütungspraxis wichtigen steuerlichen Neuerungen informieren. Natürlich stehen wir Ihnen auch bei deren Einführung und Umsetzung unterstützend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kollegen eine schöne Adventszeit sowie frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihre Redaktion

Ansprechpartner

Berlin: Wolfgang Apel, Partner, Berlin, Tel +49 30 25468-241

Düsseldorf: Guido Bossmann, Partner, Tel +49 211 8772-2540

Frankfurt: Jörg Vetter, Director, Tel +49 211 8772-2297

Hamburg: Dr. Oliver Schmidt, Director, Tel +49 40 32080-4633

München/Stuttgart: Peter Mosbach, Partner, Tel +49 211 8772-2309

Redaktion

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ges-forum erscheint im Januar 2009.

Sie möchten das ges-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten?

Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: ges-forum@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

